

Kiel Institut
für Weltwirtschaft

Kiellinie 66
24105 Kiel

Kiel Institut für Weltwirtschaft

Kiellinie 66, 24105 Kiel
Chausseestraße 111, 10115 Berlin

kielinstitut.de

Jens Boysen-Hogrefe
Stellv. Leiter der Forschungsgruppe
Konjunktur und Wachstum

+49 431 8814-210
jens.boysen-hogrefe@kielinstitut.de

**An Herrn
Christian Dirschauer**
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Landtags Schleswig-Holstein

**Schriftliche Anhörung des Finanzausschuss zum Thema
„Die Einkommensteuer moderner und familienfreundlicher
gestalten: Einführung eines gerechten Familiensplittings“
Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 20/4102**

Kiel, 16. April 2026

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

das Ehegattensplitting unterstellt, dass die Ehepartner eine wirtschaftliche Einheit bilden. Wie das Einkommen zwischen den Ehepartnern verteilt ist, ist dadurch ohne Bedeutung. Ob diese Sicht auf die Ehe als steuerliche Zugewinnngemeinschaft zweckmäßig und realistisch ist, ist Gegenstand der Debatte. Beim Ehegattensplitting werden die Einkommen beider Partner addiert und der Formaltarif auf die Hälfte der Einkommenssumme angewandt. Das Ergebnis des Formeltarifs wird dann verdoppelt. Durch die Progression des Tarifs fällt bei unterschiedlichen Einkommen die Gesamtsteuerbelastung geringer aus als bei der Summe der Einzelveranlagungen. Es gilt dadurch für beide Einkommen die gleiche Grenzbelastung. Für das geringere Einkommen fällt diese nun höher aus als bei der Einzelveranlagung, was sich negativ auf die Beschäftigungsbeteiligung auswirken kann. Studien deuten darauf hin, dass dies nicht durch die niedrigeren Grenzsteuersätze auf das höhere Einkommen kompensiert wird. Es ist festzustellen, dass die Partner unterschiedlich auf Arbeitsanreize reagieren, was auf ungleichen Opportunitäten zurückzuführen sein dürfte. Haushaltsproduktion und Care-Arbeit werden in der Regel ungleich zwischen den Partnern verteilt.¹ Durch eine Abkehr

¹ Bachmann, R., Jäger, P. und Jessen, R. A Split Decision: Welche Auswirkungen hätte die Abschaffung des Ehegattensplittings auf das Arbeitsangebot und die Einkommensverteilung? Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 70(2), 105-131, 2021.

vom Ehegattensplitting könnte das gesamtgesellschaftliche Arbeitsangebot gestärkt werden. Eine aktuelle Studie legt zudem nahe, dass durch eine Abkehr vom Ehegattensplitting und einer Fokussierung auf die Kinderförderung zudem eine höhere Geburtenrate möglich wäre.² Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei einem Übergang zum sogenannten Realsplitting, das bei Abschaffung des Ehegattensplittings verfassungsmäßig geboten sein könnte, die Effekte relativ gering bleiben.³

Das steuerliche Prinzip der Zugewinnngemeinschaft und daraus resultierend das Ehegattensplitting werden nur in wenigen fortgeschrittenen Volkswirtschaften genutzt. Implizit ist dies in Frankreich der Fall. Frankreich gilt zugleich als wesentliches Vorbild für das Familiensplitting. Abhängig von der Zahl der Kinder wird beim Familiensplitting ein Teiler bestimmt, durch den das zu versteuernde Einkommen vor Anwendung des Steuertarifs dividiert wird und mit dem im Anschluss die resultierende Steuerlast multipliziert wird. Für die ersten beiden Kinder werden jeweils 0,5 zum Teiler dazu addiert. Für jedes weitere Kind 1. Ehepartner erhalten ebenfalls jeweils das Gewicht 1.⁴ Für kinderlose Ehepaare gilt also defacto das Ehegattensplitting. Das französische Vorbild ist somit keine Abkehr vom Ehegattensplitting, sondern eine Erweiterung.

Als Alternative zum Ehegattensplitting bzw. Familiensplitting wird das Realsplitting gesehen. Grundlegende Idee ist nicht die Ehe bzw. Familie als Zugewinnngemeinschaft, sondern der gegenseitige Unterhaltsbeistand. Es findet in Deutschland bei geschiedenen Ehepartnern Anwendung. Ebenso sind die Kinderfreibeträge eine Form des Realsplittings. Beim Realsplitting reduziert der Grundfreibetrag des geschiedenen Partners bzw. der Kinderfreibetrag das zu versteuernde Einkommen desjenigen, der der Unterhalt leistet.

Die Verteilungswirkungen von Ehegattensplitting bzw. Familiensplitting und Realsplitting hängen von der jeweils konkreten Ausgestaltung ab. In der Tendenz dürften aber Ehegattensplitting bzw. Familiensplitting Beziehener hoher und sehr hoher Einkommen besserstellen als Realsplittingsysteme. Mit Blick auf den Kinderfreibetrag ist zudem festzuhalten, dass angesichts der bestehenden Regelungen zum Kindergeld

² Hanna Wang, "Fertility and Family Leave Policies in Germany: Optimal Policy Design in a Dynamic Framework", RFBerlin Discussion Papers Nr. 29/2026,

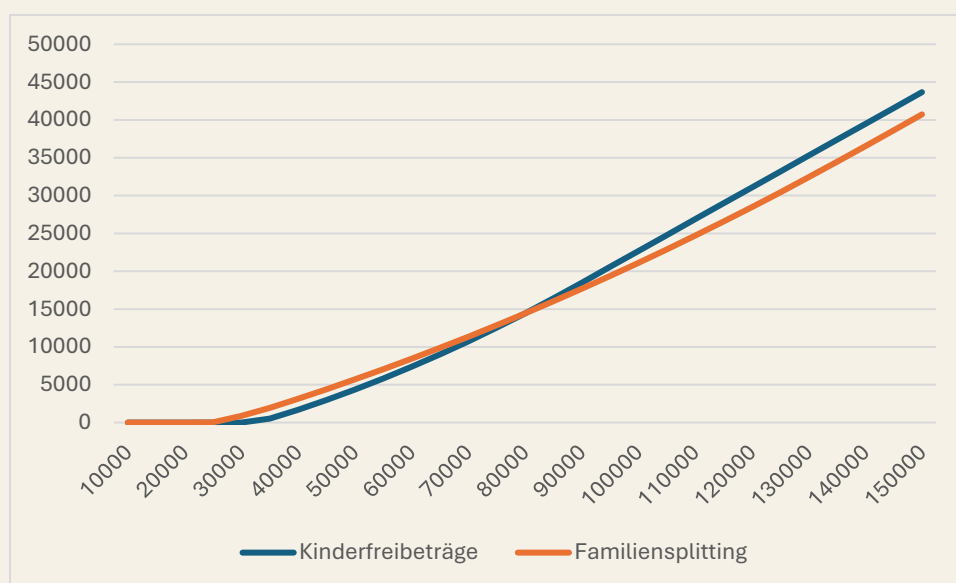
³ Blömer, M. und Peichl, A. „Reformoptionen im deutschen Grundsicherungs- und Transfersystem sowie bei der Ehegattenbesteuerung“. Arbeitspapier 04/2023. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

⁴ Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, „Grundtypen eines Familiensplittings“, Sachstand WD 4 - 3000 - 048/22, 2022.

Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen selbst von einer deutlichen Anhebung der Kinderfreibeträge kaum profitieren dürften.

Um den Unterschied zwischen Realsplitting in Form von Kinderfreibeträgen und dem Familiensplitting mit Blick auf die Verteilungswirkung zu illustrieren, wird im Folgenden die Einkommensteuerlast für eine/n Alleinerziehende/n in Relation zum versteuernden Einkommen dargestellt, bei dem entweder der aktuelle Kinderfreibetrag gewährt wird oder ein Familiensplitting angewandt wird, das mit den Gewichten des französischen Vorbilds operiert (Abbildung 1).

Abbildung 1: Steuerlast nach zu versteuerndem Einkommen



Quelle: eigene Berechnungen.

Bis zu einem zu versteuernden Einkommen (ohne Kinderfreibeträge) von rund 80.000 Euro ist die Steuerlast bei Berücksichtigung der Kinderfreibeträge niedriger als bei Anwendung eines Splittingtarifs. Zudem ist allerdings zu bedenken, dass erst bei einem entsprechenden zu versteuernden Einkommen von fast 50.000 Euro, was bereits überdurchschnittlich ist, die Wirkung des Kinderfreibetrags die des Kindergelds übersteigt.

Eine Reform des Ehegattensplittings bietet die Chance Arbeits- und Fertilitätsanreize zu verbessern. Auch die Einführung eines Familiensplitting kann dazu beitragen. Es kommt aber maßgeblich auf die Ausgestaltung der jeweiligen Alternative an. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Wirkung von Splittingverfahren maßgeblich von der Steuerprogression abhängt. Personen, die bereits in der Ausgangslage mit geringen Grenzssteuersätzen konfrontiert sind, haben kaum Vorteile von Splittingverfahren.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass bei einem Übergang zum Familiensplitting zwar Beschäftigungs- und Fertilitätsanreize entstehen können, dass zugleich aber eher ungünstige Umverteilungseffekte wahrscheinlich sein dürften. Gerade für Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen wird wohl das Kindergeld die dominante Größe in der Familienförderung bleiben. Ferner dürften größere Beschäftigungs- und Fertilitätsanreize mit merklichen Steuermindereinnahmen einhergehen. Konkrete Antworten bzw. Quantifizierungen könnten hier allerdings nur Studien zu spezifischen Ausgestaltungsvorschlägen liefern. In dieser Hinsicht kann der Antrag der SPD-Fraktion an dieser Stelle nicht abschließend bewertet werden. Doch bestehen Zweifel, dass alle im Antrag formulierten Ziele mit der Einführung des Familiensplittings übereingebracht werden können. Insbesondere dürfte die Entlastung von Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen mit einem Familiensplitting kaum effektiv erreicht werden können, insbesondere im Vergleich zu den bestehenden Instrumenten Kindergeld oder Kinderfreibetrag. Das Familiensplitting dürfte hingegen stärker Familien mit hohen bis sehr hohen Einkommen fördern.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Boysen-Hogrefe